

Telefon: 0 233-39824
Telefax: 0 233-989 39824

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Probeweise Öffnung des Hohenzollernplatzes für Radfahrer in Schrittgeschwindigkeit

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02834 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West
am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 17591

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 19.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Fußgängerfläche auf dem Hohenzollernplatz probeweise für den Radverkehr zu öffnen, indem dort ein Radweg markiert wird. Dies würde zu einer besseren Verbindung der beiden Fahrradstraßen, Tengstraße und Clemensstraße, über die Erich-Kästner-Straße führen.

Der Hohenzollernplatz ist mit Zeichen 242 StVO als Fußgängerzone ausgewiesen. In Fußgängerzonen ist grundsätzlich kein anderer Verkehr als Fußgängerverkehr zulässig. Radverkehr kann lediglich durch Zusatzzeichen zugelassen werden. In diesem Fall muss der Radverkehr auf den Fußverkehr besondere Rücksicht nehmen und seine Geschwindigkeit anpassen.

Eine solche Anordnung kommt jedoch nur dort in Betracht, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist, außerdem bestehen zwingende Ausschlusskriterien. Wenn eines dieser Kriterien erfüllt ist, kann ebenfalls keine Freigabe für den Radverkehr

erfolgen. Am östlichen Hohenzollernplatz im Bereich zwischen Erich-Kästner-Straße und Tengstraße kommt dem Fußgängerverkehr eine besondere Bedeutung zu. Außerdem steht aufgrund des dort bestehenden U-Bahn-Ausgangs und der Gestaltung des Platzes insbesondere am östlichen Hohenzollernplatz nicht ausreichend nutzbare Breite für eine gemeinsame Führung des Fuß- und Radverkehrs zur Verfügung. Aus dem gleichen Grund ist auch das Einfügen von Radfahrstreifen an dortiger Stelle nicht möglich. Der Einsatz einer gemeinsamen Führung mit dem Fußverkehr kommt im Bereich von Radhaupt-routen desweiteren grundsätzlich nicht in Betracht.

Der Verbindungsfunktion zwischen Clemensstraße im Norden und der Tengstraße für den Radverkehr wird auch über die Hiltenspergerstraße erfüllt, die Teil des ausgeschilderten Radlnetzes ist.

Die Problematik der Querung des Hohenzollernplatzes mit dem Fahrrad ist der Straßenverkehrsbehörde bereits seit vielen Jahren bekannt, der Facharbeitskreis Radverkehr hat sich daher auch schon intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Aufgrund der Konfliktrichtigkeit des Radverkehrs mit dem an dieser Stelle maßgeblichen Fußgänger-verkehr und der Gestaltung des Platzes kann eine Radverkehrsfreigabe des Hohenzollernplatzes jedoch nicht erfolgen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02834 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - keine Freigabe für den Radverkehr auf dem Hohenzollernplatz - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02834 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532